



Für die Umsetzung und den Vollzug des Bebauungsplanes ist die Umwandlung des Waldes in eine anderweitige Nutzungsart in einer Größenordnung von 4.700 m<sup>2</sup> erforderlich.

Somit war durch die untere Forstbehörde gemäß § 9 Abs.1 SächsWaldG zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Nutzungsartenänderung vorliegen und sofern dies zutrifft, eine Umwandlungserklärung zu erteilen. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bebauungsplan nicht genehmigt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SächsWaldG).

Die Maßgabe, dass die Umwandlungsgenehmigung mit einer flächengleichen Ersatzaufforstung verbunden wird, ist entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG erforderlich, um die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu mildern und teilweise auszugleichen. Eine Ersatzaufforstung in einer Größenordnung von 5.700 m<sup>2</sup> ist auf Teilen der Flurstücke 1715/3, 1715c, 1715d und 1715e der Gemarkung Radeburg im direkten Umfeld des Planungsgebietes vorgesehen.

Die Umwandlungserklärung war im geschehenen Umfang zu erteilen, weil keine Umstände erkennbar waren, nach denen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung das berechtigte Interesse des Vorhabenträgers an der Waldumwandlung erreicht oder überwogen hätte.

Die Gebührenfreiheit beruht auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05. April 2019.

Hinweise:

Die Umwandlungserklärung ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG, sondern stellt diese lediglich verbindlich in Aussicht. Eine spätere Genehmigung der Umwandlung kann daher nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nur versagt werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages auf Umwandlungsgenehmigung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 VwVfG (bzw. nach § 36 a Abs. 2 SGB I) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen oder beim Amt für Forst und Kreisentwicklung, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse [post@kreis-meissen.de-mail.de](mailto:post@kreis-meissen.de-mail.de) zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html>.

Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Albrecht  
Sachgebietsleiter

Anlagen:  
Planzeichnung  
Empfangsbekanntnis]

